



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 14. Oktober Nr. 64

Tag	INHALT	Seite
14.9.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Justizwachtmeisterausbildungs- und Prüfungsordnung Ändert VO vom 7. November 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 11 - 9	894
13.10.2020	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 27	895
13.10.2020	Sechste Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV Ändert LVO vom 7. Juli 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21	897
13.10.2020	Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2020/2021 Hinweis der Schriftleitung	898

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

22.9.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung	898
23.9.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien	898
23.9.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich	898
25.9.2020	Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen	899
29.9.2020	Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musik- und Jugendkunstschulen (Musik- und Jugendschulanerkennungsverordnung – MJuKSchAnVO M-V)	899
29.9.2020	Zweite Mantelverordnung zur Änderung von Regelungen zur Leistungsbewertung und anderer, insbesondere prüfungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der beruflichen Bildung	899

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung

Vom 13. Oktober 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 27

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Fünfte Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV¹

Die Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 882) geändert worden ist, wird in § 5 wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Verbot in Absatz 2 gilt ferner nicht für Personen, die medizinisch veranlasst nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den veranlassenden Arzt zu bescheinigen.“

2. In Absatz 13 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Zehnte Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung²

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 890) geändert worden ist, wird § 2 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Von § 1 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen:

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Post, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
2. als Abgeordnete dem Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Deutschen Bundestag oder dem Europäischen Parlament oder als Mitglied einer Landesregierung oder der Bundesregierung angehören;
3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Land- und Ernährungswirtschaft, des Lebensmittel-einzelhandels sowie des Lebensmittelgroßhandels,
 - b) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und von Pflegeeinrichtungen,
 - c) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - d) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

- e) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
- f) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- g) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu bescheinigen, soweit es sich hierbei nicht um freiberuflich oder selbstständig tätige Personen handelt;

4. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder von den durch diese beauftragten Wartungs- und Serviceunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet gemäß § 1 Absatz 5 aufgehalten haben oder zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit einreisen;
5. die täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich nach Mecklenburg-Vorpommern ein- oder ausreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Auftraggeber oder Arbeitgeber zu bescheinigen;
6. die medizinisch veranlasst nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen oder nach einer medizinisch veranlassenen Behandlung nach Mecklenburg-Vorpommern zurückreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den veranlassenden Arzt zu bescheinigen;
7. die Sportveranstaltungen vorbereitet oder durchgeführt haben oder an Trainings-, Wettkampf- und Lehrgangsmaßnahmen teilgenommen haben oder hierfür nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen;
8. die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen und in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind oder die Landesgrenzen zum Zweck des Schulbesuchs überschreiten;
9. die in einem anderen Land eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen und zum Zweck des Schulbesuchs die Landesgrenzen überschreiten;

¹ Ändert LVO vom 7. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

² Ändert VO vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 9

10. die an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind und weder Haupt- noch Nebenwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben oder die Landesgrenzen zum Zweck des Besuchs einer Hochschule außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern überschreiten;
11. die ihre Nebenwohnung, aber nicht ihre Hauptwohnung in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet haben;
12. die für Anlässe nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten oder von solchen Anlässen zurückkehren, bei denen die Anwesenheit aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist;
13. die weder ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern haben und nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten, um in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe zu schließen;
14. die von privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie) zurückkehren oder nach Mecklenburg-Vorpommern zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen mit erstem Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern (Kernfamilie) einreisen und sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten; Familienangehörige sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern. Gleiches gilt auch für begleitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten.
15. die lediglich durch ein besonders betroffenes Gebiet nach § 1 Absatz 5 durchgereist sind;
16. die pflegebedürftige Personen, die von den Nummern 1 bis 14 erfasst werden, als Begleitpersonen begleiten;
17. die Personen, die von den Nummern 8 bis 14 erfasst werden, als Angehörige eines Hausstandes begleiten.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Oktober 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
In Vertretung
Thomas Lenz**

**Für den Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Stefanie Drese
Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**